

daß in dieser Beziehung für den Gläubiger eine gewisse Vorsorge nöthig ist, und schlage vor, daß hinter den auf der fünften Zeile befindlichen Worten: „entstehen kann“ noch eingeschaltet werde: „Es ist jedoch vor Ausführung einer in dieser Beziehung gefaßten richterlichen Entschlie-ßung von letzterer den betheiligten Gläubigern Nachricht zu geben.“ Denn daß die Gläubiger ein Interesse dabei haben und widersprechen können, ist hier anerkannt. Aus diesem Grunde scheint es sachgemäß zu sein, daß man, wenn eine solche Entschlie-ßung gefaßt worden ist, den Gläubigern von dieser Einwilligung Nachricht gibt, damit sie die Gründe, weshalb sie vielleicht wider-sprechen, anzugeben im Stande sind. In Bezug auf die Er-mächtigung der Appellationsgerichte hat schon Bürgermeister Schill eine Bemerkung gemacht. Ich halte diese Bestimmung gar nicht für nothwendig, sondern sogar für schädlich, insofern als Appellationsgerichte im Ganzen ihre Gründe nur aus den Berichten der Unterbehörden schöpfen, und daher sehe ich nicht ein, weshalb die Appellationsgerichte noch eingemischt werden sollen, und warum man nicht gleich den Unterbehörden die Supplirung der Einwilligung der Gläubiger überlassen will. Wenn mein Vorschlag angenommen wird, so werden erstlich die Gläubiger eine Nachricht erhalten und dann unnütze Kostenver-mehrung erspart. Mein zweiter Antrag geht daher dahin, daß in dem ersten Satze der §. die Worte: „hierzu ist — ermächtigt“ (s. vorstehend) wegfallen sollen.

Secretair Bürgermeister Ritter st ä d t: Der Antrag des Herrn Bürgermeister Behner zerfällt in zwei Theile; erstlich daß hinter den Worten: „entstehen kann“ eingeschaltet werde: „Es ist jedoch vor Ausführung einer in dieser Beziehung gefa-ßten richterlichen Entschlie-ßung von letzterer den betheiligten Gläubigern Nachricht zu geben,“ und zweitens die Worte: „hierzu — ermächtigt“ wegfallen.

Präsident v. G e r s d o r f: Ich habe zu fragen: ob die Kam-mer den Antrag unterstützt? Wird durch 13 Stimmen, da er zu Anfang der Berathung gestellt, für un-terstützt geachtet. —

v. B e d t w i t z: Ich habe den Antrag nicht unterstützt und muß mich gegen ihn erklären. Es ist die hier im Gesetzentwurfe enthaltene Bestimmung eigentlich nur eine Erweiterung desje-nigen, was zeither schon den Appellationsgerichten bei den Rit-tergütern nach dem Gesetze vom Jahre 1826 nachgelassen war, daß nämlich da, wo es offenbar war, daß die Gläubiger bei ei-ner Dismembration in keiner Hinsicht benachtheiligt werden konnten, dergleichen Dismembrationen, auch ohne zuvor erst die Gläubiger deshalb zu fragen, von den Appellationsgerichten zu Dresden und Bauen genehmigt werden durften. Ist nun aber der Antrag des Herrn Bürgermeister Behner eben dahin gestellt, daß die Einwilligung der Gläubiger jedesmal erst er-fordert werden soll, selbst wenn die unbedeutendste Dismem-bration in Frage sei, so würde die Sache allerdings auf einen schlimmern Punkt geführt werden, als wo sie zeither, wenig-stens in Hinsicht der Rittergüter, gestanden hat. Es ist jedoch wohl vorauszusetzen, daß auch die Untergerichte hierüber ebenso streng verfahren werden, wie es die Appellationsgerichte bei den

Lehnsgütern gethan haben, und wenn man ihnen die Genehmi-gung nicht ganz allein in die Hand gegeben hat, so sprechen da-für andere Gründe. Dem Amendement des Herrn Bürger-meisters steht übrigens entgegen, daß es mit den Eingangsworten des zweiten in offenbarem Widerspruche stehen würde, denn da heißt es: „Diese Einwilligung braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, sondern kann vom Richter ergänzt werden — nicht entstehen kann,“ und nun soll gleichwohl der Satz folgen: „Es kann jedoch ic.“ Das würde mit dem Vorhergehenden in di-rectem Widerspruch stehen. Es müßte daher die §. völlig um-geformelt werden und eine ganz andere Fassung erhalten. Ich glaube aber nicht, daß darauf einzugehen sei, da gerade mit der im Entwürfe enthaltenen Anordnung allen Bedenken solcher Dismembrationen vollständig begegnet ist.

Referent Bürgermeister D. G r o s s: Der Bürgermeister Behner hat zwar nicht darauf angetragen, daß die ausdrückliche Genehmigung der hypothekarischen Gläubiger erfordert werde, sondern nur, daß die Gläubiger von der Abtrennung vorher be-nachrichtigt werden. Allein ich gestehe, daß mir auch schon eine solche vorgängige Benachrichtigung sehr bedenklich scheint. Es gibt viele Fälle, wo durch Abtrennung eines unbedeutenden ein-zelnen Theiles eines Grundstücks dem hypothekarischen Gläu-biger auch nicht der geringste Nachtheil widerfahren kann. Wollte man nun in jedem Falle die Benachrichtigung aller hypotheka-rischen Gläubiger verlangen, so würden oft bedeutende Kosten erwachsen, z. B. bei Gläubigern außer Landes, in sehr entfern-ten Gegenden, welche mit dem Object der Abtrennung in gar keinem Verhältnisse ständen. Ja in manchen Fällen würde die Benachrichtigung gar nicht oder nicht in gehöriger Zeit zu er-möglichen sein und der Grundstücksbesitzer durch die Verzöge-rung der Abtrennung in große Verlegenheit gesetzt werden kön-nen. Soviel den andern Antrag des Herrn Bürgermeister Beh-ner betrifft, so liegt wohl ein Grund, bei Untergerichten die Er-gänzung der Einwilligung den Appellationsgerichten zu über-lassen, in der Besorgniß, daß wegen einer zu großen Befürch-tung einer möglichen Vertretung die Untergerichte zu bedenklich und schwierig bei dergleichen Gesuchen sich zeigen möchten. Aus diesen Gründen werde ich mich weder für den einen, noch den andern Antrag erklären. Was dagegen die Bemerkung des Herrn Bürgermeister Schill betrifft, so glaube ich, daß ein Re-gressanspruch in Fällen, wo wirklich eine Verletzung der Gläu-biger in wohl erworbenen Rechten durch eine Verschuldung der Appellationsgerichte veranlaßt worden sein sollte, nicht ausge-schlossen werden kann.

Bürgermeister B e h n e r: Darüber sind wir Alle einig, daß jedenfalls bei der 2. §. ein Eingriff in die Rechte der Gläubiger sanctionirt worden ist. Daß abzutrennende Stücke für die Hy-potheken mit lasten, darüber ist kein Zweifel; mir steht aber die Aufrechthaltung des Rechtes höher, als die Gefahr, daß hier und da Kosten verursacht werden. Der Einwurf des Herrn v. Bedt-witz paßt nicht ganz gegen mein Amendement; denn was er an-führt, geht bloß auf Lehnsgüter und dort haben wir keine Unter-behörde, und daß dort eine solche Ergänzung durch höhere Be-